



**CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS**

Département de la santé, des affaires sociales et de la culture  
Service de la santé publique  
**Office du médecin cantonal**

Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur  
Dienststelle für Gesundheitswesen  
**Kantonsarztamt**

# **RICHTLINIEN DES KANTONSARZTES ÜBER DAS VORGEHEN DER ÄRZTE BEI EINEM TODESFALL**

**Übersetzung des Änderungsantrags vom 05.11.2024**

#### **4.3.2. Todesfall, der während oder in Folge einer ärztlichen oder pflegerischen Verrichtung eingetreten ist**

Wenn der Tod während einer ärztlichen oder pflegerischen Verrichtung oder in deren unmittelbaren Folge eintritt, es sich jedoch ganz eindeutig um einen Tod handelt, der einem patientenimmanenten Risiko zuzuschreiben ist, wie etwa seinem Alter, seinem Gesundheitszustand, dem Verlauf der zugrundeliegenden Krankheit usw., so kann man diesen Todesfall als einen natürlichen Tod ansehen, der den Strafverfolgungsbehörden nicht gemeldet werden muss.

Der diensthabende Staatsanwalt muss jedoch in folgenden Situationen unverzüglich benachrichtigt werden:

- bei einem Todesfall unbekanntem Ursprungs (plötzlich und unerklärlich eingetretener Tod anlässlich einer ärztlichen oder pflegerischen Verrichtung);
- wenn der Tod während oder im Anschluss an eine ärztliche oder pflegerische Verrichtung in Folge Nichtbeachtens der ärztlichen oder pflegerischen Standards eintritt;

Wenn sich die beteiligten leitenden Ärzte nicht darüber einig sind, ob die Staatsanwaltschaft benachrichtigt werden muss oder nicht, obliegt es dem medizinischen Direktor oder seinem Stellvertreter, die Entscheidung zu treffen.\*

Der für den Patienten verantwortliche Chefarzt ist verpflichtet, der Staatsanwaltschaft alle erforderlichen Elemente zur Verfügung zu stellen, damit dieser über das weitere Vorgehen entscheiden kann.

Im Falle weiterführender rechtsmedizinischer Untersuchungen finden die in Artikel 4.3.1.2 erwähnten Grundsätze Anwendung.

Wenn eine Autopsie angeordnet wird, kann einzig der mit dem Fall beauftragte Staatsanwalt unter bestimmten Bedingungen die Bewilligung erteilen, dass die beteiligten Ärzte über das – vorläufige – Obduktionsergebnis informiert werden dürfen, insbesondere wenn dadurch die Pflegequalität verbessert werden kann und ähnliche Zwischenfälle vermieden werden können.

Bei Bedarf kann der Staatsanwalt, der die Obduktion angeordnet hat, einen der beteiligten Ärzte zur Autopsie beziehen, um den Obduzenten die ausgeführten Operationsschritte zu erklären und diesem damit zu ermöglichen, die gewählte Autopsietechnik anzupassen, zu erleichtern und zu verbessern.

\*Ch. 4.3.2 geändert am 6.11.2024  
Dr. Eric Masserey, Kantonsarzt